

Grundsatzerklärung

gem. § 3 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ("LkSG") vom 16. Juli 2021 (BGBI 2021 I, 2959 ff)

1 Unser Bekenntnis

Für GF ist der Respekt gegenüber Mensch und Natur eine Grundlage der Geschäftspolitik. Dies reflektiert sich in allen Abläufen und Prozessen – gegenüber Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern, in Bezug auf Produkte, Fertigungsmethoden, Logistik und Ressourcen.

2 Unser Einsatz für Menschenrechte und Umweltschutz

2.1 Risikomanagement

GF hat für menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ein wirksames Risikomanagementsystem eingerichtet und stellt dessen Einhaltung in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen sicher mit Konzernweisungen, diese konkretisierenden Weisungen der Geschäftsbereiche und ergänzenden Handlungsanweisungen. Der Erfolg wird angemessen kontrolliert, u.a. durch turnusgemässe und ansonsten anlassbezogene Prüfungen der Internen Revision. Aufgrund dieses Risikomanagementsystems wird das mögliche Risiko angemessen analysiert. Dies nicht nur bei GF selber, sondern im Rahmen der Durchsetzbarkeit bei konkreten Anhaltspunkten auch bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden der Konzernleitung mitgeteilt. Die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems als auch die Angemessenheit der Risikoanalytik wird anlässlich der jährlichen Risikoanalyse kritisch beurteilt. Zusätzlich erfolgen anlassbezogene Risikoanalysen, wenn GF mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Gibt es ernst zu nehmende tatsächliche Anhaltspunkte für eine mögliche Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer, erfolgt zunächst unverzüglich eine anlassbezogene Risikoanalyse. Je nach Ergebnis wird sodann alles Zumutbare unternommen, um möglichst gemeinsam mit dem unmittelbaren Lieferanten und dem Verursacher angemessene Präventionsmassnahmen zu verankern (z.B. über eine Lieferantenentwicklung zur Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung des entsprechenden Risikos, über die Vereinbarung zur Durchführung von Kontrollmassnahmen oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder auch branchenübergreifenden best practices). Zugleich werden bestehende Prozesse und Konzepte auf den Prüfstand gestellt, um künftig möglichst noch erfolgreicher Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern entgegenzuwirken - vorzugsweise durch Incentivierungsprogramme, aber ultima ratio auch durch Ausschluss aus der Lieferkette. Soweit angezeigt, wird die Grundsatzerklärung aktualisiert.

Risiken werden fortlaufend in einer zentralen Dokumentation erfasst und gewichtet auf Basis länder-, produkt- und lieferantenspezifischer Kriterien. Die Ergebnisse werden den jeweiligen Einkaufsorganisationen regelmässig mitgeteilt, aber auch anlassbezogen, sobald sich signifikante Verschlechterungen des Scorings ergeben. Die Geschäftsleitung wird regelmässig einmal jährlich, ansonsten bei entsprechender Veranlassung ad hoc informiert.



2.2 Präventionsmassnahmen

GF hat für die eigenen Geschäftsbereiche angemessene Präventionsmaßnahmen implementiert, insbesondere (1.) zur Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen, (2.) hinsichtlich der Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden, (3.) zur Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen und (4.) zur Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

Unmittelbare Zulieferer werden unter Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen ausgewählt. In den Lieferverträgen sichert der unmittelbarer Zulieferer zu, die von GF verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren. GF schult den unmittelbaren Zulieferer zur Unterstützung bei der Durchsetzung des vertraglich Zugesicherten. Zudem vereinbart GF mit dem unmittelbaren Zulieferer vertraglich angemessene Kontrollen zur Einhaltung der GF-Menschenrechtsstrategie durch den Zulieferer und zu deren risikobasierter Durchführung. Die Wirksamkeit von Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa aufgrund entsprechender Hinweise oder bei der Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Im Bedarfsfall werden die Massnahmen unverzüglich aktualisiert.

Stellt GF fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreift GF unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Betrifft die Feststellung den eigenen Geschäftsbereich von GF im Inland muss die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen. Im eigenen Geschäftsbereich von GF im Ausland und im Geschäftsbereich mit GF verbundener Unternehmen muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen. Betrifft die Feststellung den Geschäftsbereich eines unmittelbaren Zulieferers und kann die Verletzung der menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht durch GF nicht in absehbarer Zeit beendet werden, muss GF unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen; dieses Konzept enthält einen konkreten Zeitplan. Bei Konzepterstellung und -umsetzung werden insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht gezogen: (1.) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird, (2.) der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um unter Wahrung wettbewerbs- und kartellrechtlicher Grenzen die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen, (3.) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung wegen der Verletzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Lieferketten ist ultima ratio und erfolgt nur, wenn (1.) die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, (2.) die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach



Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt, (3.) GF keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung seines Einflussvermögens nicht möglich ist oder nicht aussichtsreich erscheint.

2.3 Beschwerde- und Hinweisgeberverfahren

GF hat ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das jedermann Missstände bei GF, seinen Zulieferern und Kunden vertraulich und gegebenenfalls auch anonym mitteilen kann. Wer überlegt und verantwortungsbewusst eine Meldung erstatten, hat keine Nachteile zu befürchten. Dies auch dann nicht, wenn sich herausstellt, dass der in der Meldung geschilderte Sachverhalt nicht zutrifft. GF geht jedem Hinweis nach. Dabei wird die Identität eines Hinweisgebers stets vertraulich behandelt, selbst wenn er sich zu erkennen gibt. An jeden Hinweisgeber geht eine Eingangsbestätigung und zu gegebener Zeit eine Erledigungsmitteilung, sofern ein Kontakt möglich ist. Man kann sich vertraulich direkt an den Corporate Compliance Officer wenden. Die Möglichkeiten sind angemessen bekannt gegeben: persönlich, telefonisch, per E-Mail, mit einfacher Post oder über die auf der Webseite von GF verlinkte internetbasierte "GF Transparency Line", die auf Wunsch völlig anonyme Hinweise und Korrespondenz ermöglicht – in neun Sprachen (Deutsch, Englisch, Chinesisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Rumänisch, Spanisch und Türkisch), 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche. Mit jedem eingehenden Hinweis überprüft GF die Wirksamkeit seines Beschwerde- und Hinweisgeberverfahrens, im Übrigen dann, wenn GF mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

3 Dokumentation und Transparenz

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 LkSG wird fortlaufend dokumentiert und die Dokumentation ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt.

Das Unternehmen erstellt erstmals für 2024 und danach jährlich jeweils für das vorausgegangene Geschäftsjahr einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten. Die Berichte sind spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich. Der Bericht legt unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nachvollziehbar mindestens dar, (1.) ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht das Unternehmen identifiziert hat. Hat das Unternehmen kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko und keine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht festgestellt und dies in seinem Bericht plausibel dargelegt, sind keine weiteren Ausführungen erforderlich. Andernfalls legt der Bericht (2.) dar, was das Unternehmen im Sinne der in §§ 4 bis 9 LkSG beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat; dazu zählen auch die Elemente der Grundsatzerklärung gemäß § 6 Absatz 2 LkSG, sowie die Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund von Beschwerden nach § 8 oder nach § 9 Absatz 1 LkSG getroffen hat, (3.) wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und (4.) welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.



4 Die mit unserem Geschäft verbundenen prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken

GF ist mit seinen drei Divisionen GF Piping Systems, GF Casting Solutions und GF Machining Solutions in 34 Ländern mit 139 Gesellschaften, davon 61 Produktionsstätten, tätig. Von gruppenweit über 5.000 Lieferanten werden Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Komponenten aus mehr als 213 Produktkategorien bezogen. Aufgrund seiner stets fortgeschriebenen Risikoanalyse sieht GF die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken seiner Lieferkette im Zusammenhang mit der Einhaltung angemessener Arbeits-, Lohn- und Sozialstandards, der Durchsetzung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit sowie bei der fortlaufenden Verbesserung ressourcenschonender und klimaschützender Prozesse. Dies ganz überwiegend in China vor allem bei zugekauften Metallen und Legierungen (Aluminium, Legierungen, Magnesium, Stahl), Öl und Schmierstoffen, chemischen Hilfsstoffen (Klebstoffen) und Kunststoffen.

5 Unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an uns, unsere Beschäftigten und Zulieferer

GF erwartet von sich und seinen Geschäftspartnern entlang der gesamten Wertschöpfungskette alles Zumutbare zu unternehmen um zu verhindern, dass sich die mit seinem Geschäft verbundenen prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken realisieren sowie die dazu ergriffenen Massnahmen stetig auf Wirksamkeit zu überprüfen, fortzuentwickeln und anzupassen.

Andreas Müller CEO